



21. Dezember 2021

457. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Informationen zum Coronavirus (SARS-CoV-2)

Elternbriefe in verschiedenen Sprachen verfügbar

Mit unserem [452. Kita-Newsletter](#) vom 8. Dezember 2021 und unserem [454. Kita-Newsletter](#) vom 15. Dezember 2021 haben wir Sie bereits über die **ab dem 10. Januar 2022** geltende **Testnachweispflicht für Kinder** ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung informiert. Die Testnachweispflicht gilt nicht für vollständig geimpfte bzw. genesene Kinder, auch diese Kinder können jedoch weiterhin Berechtigungsscheine für eine dreimal wöchentliche Testung erhalten.

Gegen Vorlage eines Berechtigungsscheins erhalten die Familien erneut kostenlose Selbsttests in den Apotheken für drei Tests pro Woche für ihre Kinder. Weitere Informationen für die Familien ergeben sich aus unserem [Elternbrief vom 21. Dezember 2021](#), der unter nachfolgendem Link unter „Informationsmaterial zum Download“ in verschiedenen Sprachen verfügbar ist: <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php>. Auch das Formular zu der im 454. Kita-Newsletter beschriebenen Option 2 finden Sie dort inzwischen in verschiedenen Sprachen verlinkt. Wir möchten außerdem auf unsere [FAQ](#) hinweisen, die stetig ergänzt und aktualisiert werden.

Aktualisierte Berechtigungsscheine

Das Familienministerium hat die Muster für die Berechtigungsscheine (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) aktualisiert. Die Berechtigungsscheine enthalten nun den Zusatz „Einlösbar zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. März 2022“. Zudem findet sich auf der Rückseite der Berechtigungsscheine eine kurze Erläuterung auf Englisch, Türkisch und in Leichter Sprache. Die aktualisierten Berechtigungsscheine können bereits vor dem Jahreswechsel ausgegeben werden, die Einlösung ist jedoch erst ab Januar 2022 möglich.

Im Folgenden informieren wir Sie über das mit dem Bayerischen Apothekerverband (BAV) abgestimmte Verteilungsverfahren:

Kindertageseinrichtungen:

- Die Aufsichtsbehörden haben die Muster für die Berechtigungsscheine bereits erhalten. Diese geben das aktualisierte Muster zusammen mit einer Ausfüllhilfe unmittelbar an die Einrichtungsträger.
- Pro Kind kann die Einrichtung ab dem 1. Januar 2022 insgesamt vier Berechtigungsscheine im Abstand von drei Wochen ausgeben.
- Mit jedem Berechtigungsschein erhalten die Familien in einer Apotheke ihrer Wahl für einen Zeitraum von jeweils drei Wochen zehn Selbsttest-Kits für das in der Einrichtung betreute Kind.
- Der Berechtigungsschein besteht aus zwei Teilen: Ein Teil des Berechtigungsscheins verbleibt nach der Abholung der Selbsttest-Kits in der Apotheke. Den anderen Teil sollen die Eltern nach der Einlösung und Gegenzeichnung in der Apotheke an die Kita zurückgeben.
- Der zweite, dritte bzw. vierte Berechtigungsschein wird erst ausgegeben, wenn der erste, zweite bzw. dritte Berechtigungsschein an die Kita zurückgegeben wurde. Die Rückgabe der Berechtigungsscheine aus dem Jahr 2021 spielt hierfür keine Rolle.
- Hinweis: Den Familien sind die auf dem Berechtigungsschein einzutragende Einrichtungsnummer sowie die Kindnummer zwischenzeitlich häufig aus den vorherigen Berechtigungsscheinen bekannt. Die Familien können daher auch gebeten werden, diese Angaben selbst auf dem Berechtigungsschein auszufüllen, sodass die Beschäftigten der Kindertageseinrichtung dann nur noch die fortlaufende Nummer der Berechtigungsscheine sowie Unterschrift und Stempel eintragen müssen.

Kindertagespflegestellen:

- Der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) füllt den aktualisierten Berechtigungsschein aus und versieht ihn mit einem Stempel.
- Die Kindertagespflegepersonen erhalten die ausgefüllten Berechtigungsscheine über das für sie zuständige Jugendamt. Sie können ab dem 1. Januar 2022 vier Berechtigungsscheine pro Kind an die Eltern der von ihnen betreuten Kinder im Abstand von drei Wochen weitergeben.
- Auch hier verbleibt ein Teil des Berechtigungsscheins nach der Abholung der Selbsttest-Kits in der Apotheke. Den anderen Teil sollen die Eltern nach der Einlösung über die Kindertagespflegeperson an das Jugendamt zurückgeben.

- Der zweite, dritte bzw. vierte Berechtigungsschein wird erst ausgegeben, wenn der erste, zweite bzw. dritte Berechtigungsschein an die Ausgabestelle zurückgegeben wurde. Die Rückgabe der Berechtigungsscheine aus dem Jahr 2021 spielt hierfür keine Rolle.
- Hinweis: Den Kindertagespflegepersonen sind der auf dem Berechtigungsschein einzutragende zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Zuordnungsnummer aus den vorherigen Berechtigungsscheinen bekannt. Die Kindertagespflegepersonen können daher auch gebeten werden, diese Angaben selbst auf dem Berechtigungsschein auszufüllen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen dann nur noch die fortlaufende Nummer der Berechtigungsscheine eintragen sowie Unterschrift und Stempel ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung